



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Städte und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Staatskanzlei
Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40190 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Nordrhein-Westfalen
Postfach
40190 Düsseldorf

14. Juli 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

13-38.07.13-1.4

AR Liehr

Telefon 0211 871-2342

Telefax 0211 871-

Gluecksspiel-NRW@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 und des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (AG GlüStV NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 23. Juni 2021.

Übergangsregelung für den Betrieb von Spielhallen gemäß § 18 Absatz 2 AG GlüStV NRW

Fortgeltung von Spielhallenerlaubnissen über den 30.06.2021 hinaus

Erlass vom 06.07.2021 (Az.: w.o.)

Mit o.g. Erlass vom 06.07.2021 hatte ich darüber informiert, wie die Vorschrift des § 18 Absatz 2 AG GlüStV NRW in Bezug auf die Übergangsfrist auszulegen ist.

Ich möchte im Hinblick auf den o.g. Erlass nochmals betonen, dass die Übergangsfrist nur für Spielhallen und deren Betreiber / Betreiberinnen gilt, die bis zum 30.06.2021 im Besitz einer **wirksamen Erlaubnis** waren. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es - wie ich bereits im Bezugserlass dargelegt habe -, die Ordnungsbehörden in die Lage zu versetzen, ein geordnetes Erlaubnisverfahren durchzuführen, ohne dass die Betreiber / -innen verpflichtet sind, ihre Spielhallen zu schließen, da sie ab dem 01.07.2021 in formeller Hinsicht nicht im Besitz einer Erlaubnis sind. Der Sinn der Regelung besteht folglich darin, dass eine bestehende Erlaubnis über den 30.06.2021 hinaus verlängert wird.

Auf „neue“ Betreiber / -innen, die eine Spielhalle übernommen haben, treffen die vorgenannten Ausführungen nicht zu, wenn sie zu keinem Zeitpunkt im Besitz einer Erlaubnis für die übernommene Spielhalle waren. Mit dem Verkauf einer Spielhalle endet automatisch die Spielhallenerlaubnis, weil sie auf Grund der Prüfung der Zuverlässigkeit auch personenbezogen ist. Mit Übernahme der Spielhalle entsteht grundsätzlich erst dann das Recht zum Betrieb, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und eine neue Erlaubnis erteilt wurde. Mit dem Fehlen einer solchen Erlaubnis ist auch kein schützenswertes Interesse im Sinne der Vorschrift erkennbar. Neue Betreiber / innen verfügen über keine Erlaubnis, die verlängert werden könnte. Nur wenn der Betreiber / die Betreiberin

bereits vor dem 30.06.2021 eine Erlaubnis für eine übernommene Spielhalle erteilt bekommen hat, diese bis zum 30.06.2021 befristet und auch bis zu diesem Termin wirksam war, kann die Übergangsregelung Anwendung finden.

Darüber hinaus ist es nach der Gesetzesbegründung auch erforderlich, dass bis zum 31.07.2021 ein **Folgeantrag** gestellt werden muss. Auch diese Voraussetzung können Inhaber / -innen bei Übernahme einer Spielhalle aus demselben Grund nicht erfüllen. Auch hier ist es erforderlich, dass sie bereits zuvor im Besitz einer Erlaubnis gewesen sind.

Für Betreiber / -innen, die nach dem 01.07.2021 eine Spielhalle übernommen haben oder übernehmen werden, gilt das Vorgenannte ebenfalls, da sie im Hinblick auf den oben dargelegten Schutzzweck der Vorschrift nicht von dieser Übergangsregelung erfasst werden.

.

Ich bitte Sie, die Kommunen Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu informieren

Im Auftrag

gez. Illhardt